

Ein unbekannter Brief Martin Luthers an Ulrich Grempler in Sangerhausen vom 19. Oktober 1539 zur Ehesache der Walburg Wentzel

Herausgegeben von Hans-Peter Hasse

Provenienz: Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv: Loc. 7445/ 7: Acta, In Ehe-Sachen Walpurgk Wentzels, Klägerein an einem, und Hartmann Junghannsen, Beklagter, am andern Theil belangend, 1540-42.¹

Bei der Prozeßakte zur Ehesache von Walburg Wentzel und Hartmann Junghans handelt es sich um ein Konvolut von 69 foliierten Blättern und einem unfoliierten Blatt sowie zwei Papierbögen als Einband.² Das Konvolut besteht aus zwei Teilen, die sich durch ein unter-

- CR Corpus Reformatorum. Bd. 1-28: Philipp Melanchthon: Opera ... omnia/ hrsg. von Karl Gottlieb Bretschneider und Heinrich Ernst Bindseil. Halis Saxonum, Brunsvigae 1834-1860.
- EKO Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts/ begr. von Emil Sehling. Bd. 1-5. Leipzig 1902-1913; Bd. 6 ff Tü 1955 ff.
- HRG Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte: HRG/ hrsg. von Adalbert Erler ..., mitbegr. von Wolfgang Stammler. 5 Bde. B 1971-1998.
- MBW Melanchthons Briefwechsel: kritische und kommentierte Gesamtausgabe/ im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften hrsg. von Heinz Scheible. Abt. Regesten/ bearb. von Heinz Scheible, Walter Thüringer. Bd. 1 ff. Stuttgart-Bad Cannstatt 1977 ff.
- MUL Die Matrikel der Universität Leipzig: 1409-1553/ hrsg. von Georg Erler. Bd. 1-3. Leipzig 1895-1918.

1 Die Akte wird im Folgenden mit »Loc. 7445/ 7« zitiert. Die Notiz »III, 24 fol. 174 Nr. 8« auf dem Deckblatt ist ein Verweis auf folgendes Findbuch des Sächsischen Hauptstaatsarchivs Dresden: II.3.1.01: Geheimes Archiv, Bd. 24: Consistorialsachen, 174 (Nr. 8), wo die Akte verzeichnet ist unter der Rubrik »Konsistorialsachen: Ehesachen«. Auf dem Deckblatt findet sich ferner die ältere Signatur »No. 188.« von der Hand desselben Schreibers, der den Titel auf das Deckblatt geschrieben hat (unbekannter Schreiber, 16. Jahrhundert). Weitere Notizen auf dem Deckblatt: »f. 211« [korrigiert aus »f. 200«; Bleistifteintrag]; »298« [Bleistifteintrag; nachträglich gestrichen]. Der ältere Aufkleber mit der Lokatnummer »7445« wurde im Jahr 2001 überklebt mit der Signatur »Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 7445/ 7«. Im Jahr 1998 wurde die ältere Zitierweise – Lokatnummer und Titel der jeweiligen Akte in diesem Lokat – durch die jetzt gültige Zitierweise – »Loc. 7445/ 7« – ersetzt.

2 Das Konvolut wurde mit drei Lederstreifen und Fadenheftung zusammengebunden. Die beiden für den Einband verwendeten Papierbögen wurden an der Innenseite durch Falten verstärkt. Das Deckblatt enthält als Wasserzeichen das kursächsische Wappen mit

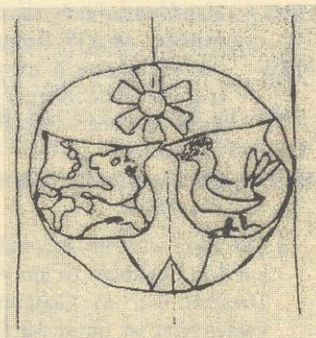
schiedliches Format und unterschiedliche Papiersorten voneinander unterscheiden. Der erste Teil enthält die von einem unbekannten Schreiber fortlaufend geschriebene Kopie von Prozeßakten aus dem Zeitraum vom 17. Januar 1540 bis zum 23. Juli 1540, der als Beilage die Kopien von zwei Briefen hinzugefügt wurden, darunter Luthers Brief an Ulrich Grempler vom 19. Oktober 1539.³ Die Kopie Blatt 1-45 wurde am 2. Juli 1542 von Christoph von Werther, Amtmann in Sangerhausen, an die Räte des Herzogs Moritz von Sachsen (1521-1553) in Dresden geschickt. Das Begleitschreiben und die Antwort der Räte vom 13. Juli 1542 liegen bei.⁴ Der zweite Teil des Konvolutes enthält eine Kopie von Aktenstücken zum Appellationsverfahren der Walburg Wentzel aus dem Zeitraum vom 30. September 1540 bis zum 26. April 1542.⁵ Diese von dem Notar Heinrich Hartung erstellte Kopie gehörte ebenfalls zu der Sendung, die der

der Unterschrift »Dresen«. Das Blatt, das die Rückseite des Einbandes bildet, enthält – wie auch das Deckblatt – die mit Bleistift geschriebene Nummer »211«.

- 3 Dem ersten Teil des Konvolutes – Blatt 1-45; ca. 308 x 210 mm – wurde ein unfoliertes Deckblatt vorgeheftet, das zu den Papierlagen dieser Kopie gehört und Notizen von drei Schreiberhänden enthält:

1. Aufschrift: »Sangerhausen« von Simon Pistoris (vgl. dazu unten Seite 79, Anm. 6).
2. Titel: »Acta prime instancie zwuschen Walpurg Wentzels an ainem vnnd hartman Junghannsenn am andernn tail« von demselben Schreiber, der Blatt 47^r den Brief an Christoph von Werther vom 2. Juli 1542 konzipiert hat (siehe dazu die folgende Anm.).

3. Notiz: »1540« von einem unbekannten Schreiber. Abgesehen von den Blättern 12 f mit den Kopien der Briefe von Luther und Johann Schmidt wurde für den ersten Teil des Konvolutes (Blatt 1-11. 14-45) dieselbe Papiersorte verwendet (Wasserzeichen: im einstrichigen Kreis Löwe im Schild, daneben Vogel im Schild; über beiden Schilden Blüte und darunter »W«; Durchmesser: 62 mm). Dieses Wasserzeichen befindet sich Blatt 5 f. 9-11. 14. 16 f. 19. 21. 23. 26 f. 29. 31. 35-37. 39. 43-45. Ich danke Frau Andrea Lothe – Deutsches Buch- und Schriftenmuseum der Deutschen Bücherei Leipzig, Papierhistorische Sammlungen – für die Handpausen der gesannten Wasserzeichen und die ausführliche Auskunft vom 8. Mai 2001, wonach dieses Wasserzeichen weder in Nachschlagewerken für Wasserzeichen noch in den Leipziger Sammlungen zu finden ist.



- 4 Christoph von Werther, Amtmann in Sangerhausen, an die Räte [des Herzogs Moritz von Sachsen] in Dresden, [Sangerhausen], 2. Juli 1542; Autograph; ebd., 46^{r-v} mit Adresse Blatt 48^r. Siehe auf demselben Bogen (ebd., 47^r) die Antwort von [Herzog Moritz von Sachsen] an den Amtmann [von Sangerhausen], Dresden 13. Juli 1542 (Konzept, Schreiber nicht ermittelt). Christoph von Werther hat für sein Begleitschreiben (ca. 326 x 213 mm) Bögen der gleichen Papiersorte verwendet, die für die Kopie der Briefe von Luther und Johann Schmidt (Blatt 12 f) verwendet wurde; vgl. unten Seite 79, Anm. 8.
- 5 Blatt 48-69 (ca. 332 x 214 mm): Kopie des Notars Heinrich Hartung, der die Abschrift Blatt 68^r mit seiner Unterschrift bestätigte. Dafür wurde ein Papier verwendet, das sich von den beiden Papiersorten des ersten Teils (Blatt 1-47) unterscheidet (Wasserzeichen).

Amtmann von Sangerhausen am 2. Juli 1542 an den Dresdner Hof schickte. Auf den unbeschriebenen Seiten der von Hartung verwendeten Papierlage hat Simon Pistoris (1489-1562), Rat und Kanzler des Herzogs Moritz von Sachsen, nach Eingang der Akten in Dresden ein Schreiben an den Landgrafen Philipp von Hessen (1504, 1518-1567) konzipiert.⁶

Die Kopie des Briefes von Luther an Grempler vom 19. Oktober 1539 findet sich zusammen mit der Kopie eines Briefes von Johann Schmidt († 1523), Priester in Sangerhausen, vom 8. September 1519 auf einem Papierbogen (ca. 431 x 312 mm), der in der Mitte gefaltet und zwischen Blatt 11 und 14 eingelegt wurde.⁷ Die Kopie der beiden Briefe wurde von dem selben Schreiber erstellt, der den gesamten ersten Teil dieses Konvolutes (Blatt 1-45) kopiert hat. Für die Kopie der Briefe von Luther und Schmidt verwendete der Schreiber eine andere Papiersorte, wie das auf diesen Blättern vorhandene Wasserzeichen erkennen läßt.⁸ Es zeigt einen Vogel mit auffälligen Schwanzfedern in einem Schild und darüber eine Schlaufe, es hat eine Größe von 54 x 28 mm.⁹

Das Autograph des Briefes von Luther an Ulrich Grempler vom 19. Oktober 1539 muß als verschollen gelten. Hinweise sprechen dafür, daß Grempler das Original behalten hat und nur eine Kopie in die Prozeßakte gelangte, die in Sangerhausen angelegt wurde und der Kopie in der Dresdner Prozeßakte als Vorlage diente.¹⁰ Die in Sangerhausen geführte Prozeßakte wurde vermutlich mit den Beständen des Ratsarchivs Sangerhausen durch einen Stadtbrand vernichtet. Die



6 [Herzog Moritz von Sachsen] an Landgraf Philipp von Hessen – »abwesens dem Statthalter zu Marburg« –, 13. Juli 1542 – Konzept von Simon Pistoris – ebd., 68^v-69^r. Daß Simon Pistoris d. J., Rat des Herzogs Moritz von Sachsen, das Schreiben konzipiert hat, konnte durch Handschriftenvergleich erschlossen werden. Ein Hinweis auf den Schreiber findet sich ebd., 69^r – Eintrag mit Bleistift: »Sim. Pistoris' Hand« –. Der aus Leipzig stammende Jurist Pistoris wurde 1519 Ordinarius an der Juristischen Fakultät Leipzig und war von 1522 bis zum Regierungsantritt Herzog Heinrichs 1539 Kanzler am herzoglichen Hof in Dresden. Im September 1541 wurde er erneut Kanzler und im Mai 1542 einer der zwölf Statthalter und der Räte in Religionssachen. Zur Biographie des Pistoris siehe Günther WARTENBERG: Landesherrschaft und Reformation: Moritz von Sachsen und die albertinische Kirchenpolitik bis 1546. GÜ 1988, 76-81; 76, Anm. 264, Hinweis auf Handschriftenproben. Herrn Prof. Dr. Dr. Günther Wartenberg und Herrn Dr. Christian Winter, Leipzig, danke ich für Unterstützung bei der Verifikation der Handschrift des Simon Pistoris.

7 Zu den Briefen von Luther und Johann Schmidt siehe unten Anm. 13. Blatt 12^v und 13^v sind unbeschrieben. Der eingelegte Papierbogen Blatt 12 f unterbricht die fortlaufend geschriebene Kopie der Prozeßakte; die Fortsetzung des Textes von Blatt 11^v findet sich Blatt 14^r.

8 Das gleiche Wasserzeichen findet sich in dem Bogen Blatt 46 f, der den Brief von Christoph von Werther an die Räte in Dresden vom 2. Juli 1542 (siehe oben Anm. 4) enthält.

9 Auch dieses Wasserzeichen ist – laut Auskunft von Frau Andrea Lothe; siehe oben Anm. 3 – in den Papierhistorischen Sammlungen des Buch- und Schriftmuseums der Deutschen Bücherei Leipzig nicht nachzuweisen.

10 Siehe dazu unten Seite 83 f, Anm. 23; 91, Anm. 1.

Suche nach Parallelüberlieferungen im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden und im Hessischen Staatsarchiv Marburg sowie weiteren Quellen zum Prozeß der Walburg Wentzel blieb ohne Erfolg.¹¹

Vorgang¹²: Walburg Wentzel arbeitete um 1519 als Magd in einem Haushalt in Zeitz, als sie dort den Barbiergesellen Hartmann Junghans (* 1502) kennenlernte, der ihr die Ehe versprach und mit ihr ein Kind zeugte.¹³ Junghans entzog sich seiner Verantwortung durch Flucht und wandte sich nach Sangerhausen, wohin Walburg Wentzel ihm folgte, um ihn vor der städtischen Obrigkeit anzuklagen. Von Vertretern der Stadt wurde Junghans zur Eheschließung gedrängt, der daraufhin mit Walburg Wentzel durch den Priester Johann Schmidt getraut wurde.¹⁴ Etwa zehn Wochen nach der Eheschließung flüchtete Junghans aus Sangerhausen und

11 Da Herzog Moritz von Sachsen am 13. Juli 1542 den Landgrafen Philipp von Hessen um Amtshilfe gebeten hatte – siehe oben Anm. 6 –, wäre in den hessischen Archivbeständen eine Parallelüberlieferung zu erwarten. Leider konnten im Hessischen Staatsarchiv Marburg keine Quellen zu diesem Fall gefunden werden, obwohl folgende Aktenpakete eingesehen wurden: Bestand 22 a: Kirchensachen: 1, Pakete Nr. 15 f; 4 b, Paket Nr. 3; 4 e, Paket Nr. 15; 9, Paket Nr. 4. Ich danke Herrn Archivoberrat Dr. Gerhard Menk für seine Hilfe bei der Recherche. Es ist wenig wahrscheinlich, daß in der archivalischen Überlieferung des Rates der Stadt Leipzig und des Konsistoriums Wittenberg Quellen zu diesem Fall zu finden sind, da die »Verordneten in Ehesachen« in Leipzig und Wittenberg ihre Stellungnahmen der Prozeßakte hinzufügten, die anschließend nach Sangerhausen zurückgeschickt wurde; siehe dazu unten Seite 86, Anm. 36; 87 f, Anm. 42. Leider ist es trotz intensiver Suche nicht gelungen, im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden weitere Quellen zu finden, die dort überliefert sein müßten. Das betrifft die Korrespondenz von Herzog Heinrich von Sachsen zu diesem Fall, die in der Prozeßakte Loc. 7445/7 als Kopie überliefert ist. Ferner ist zu vermuten, daß Landgraf Philipp von Hessen auf die Bitte von Herzog Moritz von Sachsen geantwortet hat; ein entsprechendes Schreiben konnte jedoch nicht gefunden werden.

12 Die Darstellung des Vorganges beruht auf den Quellen in Loc. 7445/7.

13 So die Darstellung von Walburg Wentzel in ihrer Klageschrift vom 8. März 1540; Loc. 7445/7, 9^r-14^v (mit 2 Beilagen: 1. Beilage »A«: Kopie des Briefes von Martin Luther an Ulrich Grempler vom 19. Oktober 1539 [Blatt 12^r]; 2. Beilage »B«: Kopie des Briefes von Johann Schmidt, Pfarrer in Sangerhausen, an Peter N., Barbier und Bürger in Erfurt, vom 8. September 1519 [Blatt 13^r]). In der Verhandlung am 14. April 1540 bestritt Junghans, daß er Walburg Wentzel die Ehe versprochen und mit ihr Geschlechtsverkehr gehabt habe; ebd., 25^v.

14 Das bezeugte der Pfarrer Johann Schmidt in einem Schreiben an den Erfurter Bürger Peter N. vom 8. September 1519; siehe oben Anm. 13. Johann Schmidt (Fabri) aus Schmalkalden wurde im Sommersemester 1490 an der Universität Leipzig immatrikuliert; MUL 1, 376 B 128. Im Wintersemester 1505/06 wurde er an der Universität Erfurt immatrikuliert; ACTEN DER ERFURTER UNIVERSITÄT/ hrsg. von der Historischen Commission der Provinz Sachsen; bearb. von J[ohann] C[hristian] Hermann Weissenborn; fortgef. von Adalbert Hortzschansky. Bd. 2. Halle 1884, 252, 21. 1518 war er Pfarrer von St. Jacobi in Sangerhausen; Friedrich SCHMIDT: Geschichte der Stadt Sangerhausen. Bd. 1. Sanger-

ließ seine Frau dort zurück. Er lebte fortan in Fronhausen bei Marburg zusammen mit seiner Schwester und seinem Vater. Walburg Wentzel blieb in Sangerhausen, wo sie zunächst drei Jahre lang im Haushalt des Priesters Johann Schmidt arbeitete.¹⁵ Danach arbeitete sie ein halbes Jahr lang im Haushalt des Bürgers Matthes Kornugk. Etwa seit 1524 lebte sie im Konkubinat mit Ulrich Grempler, Vikar an St. Jacobi in Sangerhausen, mit dem sie sechs Kinder hatte.¹⁶ Es ist anzunehmen, daß Grempler zu den Predigern in Sangerhausen gehörte, die refor-

hausen 1906, 716. Wenn Johannes Wagner sein Nachfolger gewesen ist, starb Schmidt etwa im Juni 1523, denn die Äbtissin des Zisterzienserinnenklosters Sangerhausen teilte Herzog Georg von Sachsen (1471, 1500-1539) vor dem 20. Juni 1523 mit, daß der Pfarrer von St. Jacobi – dessen Name nicht genannt wird – verstorben sei; vgl. AKTEN UND BRIEFE ZUR KIRCHENPOLITIK HERZOG GEORGS VON SACHSEN/ hrsg. von Felician Geß. Bd. 1: 1517-1524. Nachdruck der Ausgabe L 1905. Köln; W 1985, 519, 10-14 (521), Herzog Georg von Sachsen an Äbtissin und Konvent des Zisterzienserinnenklosters in Sangerhausen am 20. Juni aus Dresden.

15 Die Tätigkeit im Haushalt von Johann Schmidt war spätestens im Juni 1523 beendet, als Schmidt starb.

16 Grempler wurde im Wintersemester 1501/02 als »Udalricus Grempler de Sangerhawßen« an der Universität Leipzig immatrikuliert; MUL 1, 442, M 36; bacc. art. im Wintersemester 1503/04 – nach dem 23. Februar 1504 –, MUL 2, 400, 12. Nach dem 15. November 1512 wurde er an der Universität Erfurt immatrikuliert; Acten der Erfurter Universität 2, 277, 2. Im Juli 1523 war zwischen der Äbtissin des Zisterzienserinnenklosters St. Ulrich in Sangerhausen und dem Rat von Sangerhausen ein Streit um die Besetzung der Pfarrstelle St. Jacobi entstanden, die dem Kloster inkorporiert war. Während die Äbtissin, der das Nominationsrecht zustand, Johann Wagner (ngw. 1523-1539) vorschlug, hatte der Rat der Stadt aufgrund von Vorschlägen aus der Gemeinde den Magister Ulrich Grempler gegenüber Herzog Georg von Sachsen vorgeschlagen, dem das Präsentationsrecht zustand. Grempler, der die Sympathien der Bürger genoß, hatte sich geweigert, seine Nominierung bei der Äbtissin zu beantragen. Aufgrund der Beschwerde der Äbtissin entschieden am 11. Juli 1523 die Herzöge Johann der Jüngere (1498-1537) und Friedrich der Jüngere (1504-1539) von Sachsen in Vertretung ihres Vaters Herzog Georg von Sachsen, daß der von der Äbtissin vorgeschlagene Johann Wagner präsentiert werden soll; vgl. die Quellen zur Berufung des Pfarrers von St. Jacobi in: Akten und Briefe ... 1, 519. 537 f. 540 f (521. 530. 532. 534 f); Hinweis auf den Vorgang bei Friedrich SCHMIDT: Die Einführung der Reformation in Sangerhausen 1539. Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen 14 (1917), 118. Ob Grempler damals Vikar an St. Jacobi gewesen ist, geht aus den Quellen nicht hervor, doch ist dies anzunehmen. Im April 1537 ist er als Inhaber der zu St. Jacobi gehörenden Vikarie St. Trinitatis nachgewiesen. Johannes Hessler, Archidiakon in Kaltenborn, bestätigte am 20. April 1537, daß Grempler als Inhaber der Vikarie St. Trinitatis zusätzlich das Benefizium St. Juliana von Kieselhausen übereignet wird; Sangerhausen, Stadtarchiv: Loc. 2 Nr. 274 [356] Mappe VI, Sangerhäuser Urkunden Nr. 251-300. In einer Urkunde über eine am 15. Mai 1502 errichtete Ehestiftung werden Veit Grempler, Bürger in Sangerhausen, und dessen Sohn Egidius Grempler genannt; Sangerhausen, Stadtarchiv: Loc. 2 Nr. 224. Ob eine verwandschaftliche Beziehung zu Ulrich Grempler besteht, konnte nicht festgestellt werden. Grempler war nach der Visitation 1539 zwei-

matorisch predigten.¹⁷ Als im Jahr 1539 im albertinischen Sachsen – und damit auch in Sangerhausen – die Reformation eingeführt wurde,¹⁸ erregte das Konkubinat Gremplers mit einer verheirateten Frau Anstoß.¹⁹ Der Fall wurde zwar in den Visitationsakten der Jahre 1539 und

ter Diaconus an St. Ulrich, doch wurde ein Jahr später von der Visitationskommission verfügt, daß er dieses Amt nur noch bis zur Einsetzung eines neuen Superintendenten ausüben sollte. Wann Grempler starb, ist nicht bekannt; als Sangerhausen am 30. Juni 1555 visitiert wurde, war er nicht mehr am Leben; siehe unten Seite 83, Anm. 20. Zur Person Gremplers vgl. Schmidt: Geschichte ... 1, 682. 684. 717 f.; die Angaben Schmidts beruhen auf den Visitationsakten von 1539 und 1540. Im Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen wird Ulrich Grempler in der »Series pastorum« von Sangerhausen für das Jahr 1539 als Diaconus an St. Jacobi erwähnt. Für Auskünfte zum Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen, das zur Zeit als Projekt am Interdisziplinären Zentrum für Pietismusforschung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg betreut wird, danke ich Herrn Heinrich Löber. Der Priester Johann Schmidt und der Superintendent Wolfgang Misius – siehe unten Seite 84 f, Anm. 26 – sind im Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen nicht registriert.

17 Im Februar und im März 1524 beschwerte sich Herzog Georg von Sachsen beim Amtmann von Sangerhausen über reformatorische Prediger im Zisterzienserkloster, die eine deutsche Taufliturgie in Sangerhausen eingeführt hatten; Akten und Briefe ... 1, 608 f. 616-618 (604. 614. 617). Die Namen der Prediger werden nicht genannt. Es ist möglich, daß Grempler zu ihnen gehört hat.

18 Zur Einführung der Reformation in Sangerhausen vgl. Schmidt: Die Einführung ...; Schmidt: Geschichte ... 1, 877-886; Samuel MÜLLER: Chronicka der uralten Berg-Stadt Sangerhausen ... biß aufs Jahr 1639. L; Franckfurt 1731, 237-240 [Exemplar: Dresden, Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek: H.Sax.H 609]; EKO 1, 257-263. 281-284. 656 f.

19 Vor der Visitation hat sich Melanchthon in einem Gutachten, das er im Juni 1539 für Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen (1503-1554) erstellte, kritisch über zwei Priester in Sangerhausen geäußert, die mit verheirateten Frauen im Konkubinat lebten, doch sollten sie wegen ihrer reformatorischen Gesinnung bis zur Visitation im Amt bleiben. Die Namen der Priester nannte Melanchthon nicht; vgl. dazu MBW 2, 449 f (2236.7) – CR 3, 752 (1832). Hinweis auf diesen Brief Melanchthons bei Schmidt: Geschichte ... 1, 885; ders.: Die Einführung ..., 122. In der Visitationsinstruktion von Herzog Heinrich von Sachsen vom 3. August 1539 wurde verlangt, daß »... diejenigen, so biß doher unterm Bapstum in vormeyntem geistlichen stande untzuchtigk unnd ergerlich gelebt, also balt unnd unvorzuglich do von abstehe[n], und sich in gotlichen ehestand begeben solten ...«; Magdeburg, Landesarchiv (Außenstelle Wernigerode): Rep. A. 29a II Nr. 1 b: Visitationes derer Kirchen in dem Thüringischen Creyße anno 1539, 3^v. Der Befehl zur Klärung eherechtlicher Fragen lautet: »Darzu ist auch den pfarhern bevholen, sich in ehesachen nicht einzulassen, sonder die selbigen disser zeit, biß so lang unser gnediger her die Consistoria verordnen wurde, an die verordenten Supraattendenten zu weissen, welchen dan bevholen, das sie bey neben den ampthleuten unnd gerichtshern, unter denen die parteyen gesessen seint, die sachen ordentlicher weis nach notturft vorhoren, und da sie die parteyen der sachen nicht zu entscheiden wusten, also dan die acta zuvorsprechen an den Superattendenten zu Leiptzigk zu beschicken«; ebd.

1540 nicht erwähnt,²⁰ doch ist den Prozeßakten zur Ehesache von Walburg Wentzel zu entnehmen, daß die Visitatoren nicht bereit waren, das Konkubinat Gremplers zu tolerieren. Grempler sollte seine Konkubine entweder heiraten oder entlassen.²¹ Nach der Visitation im September 1539²² nahm Grempler mit Luther Kontakt auf und erbat seinen Rat.²³ Luther empfahl ihm in

20 Zu den Visitationen in Sangerhausen 1539 und 1540 wurden folgende Visitationsakten eingesehen:

1. Sangerhausen, Ephoralarchiv: Nr. 214 (ältere Signatur: Cap. A. Litt. C Nr. 1 [AF 6a], zitiert wird nach der neuen Paginierung). Erwähnt wird Gremplers Einkommen von der Vikarie St. Trinitatis (Blatt 5^r. 14^r). In der Akte der Visitation von 1539 wird gesagt, daß Grempler sich »zu einem diacono brauchen lassen will« (14^r). Die Bemerkung erscheint an der Stelle, wo das Einkommen des zweiten Diaconus von St. Ulrich geregelt wurde. Im Bericht zur Visitation von 1540 heißt es in bezug auf Grempler: »Zum dritten soll Magister Ulrich Grempler, wann ein Superattendens dieses orths wieder wirdt bestettiget werden, des Diaconats entnommenn sein, doch das er sein Lehen geruglich auff sein lebttag gebraucht«, Blatt 26^r. Im Bericht zur Visitation 1555 wird das zum Lehen St. Trinitatis gehörige Haus erwähnt, in dem Grempler »seliger« gewohnt hat; Blatt 78^v; Grempler muß demnach vor der Visitation, die am 30. Juni 1555 in Sangerhausen stattfand, gestorben sein.

2. Sangerhausen, Ephoralarchiv: Nr. 215 (ältere Signatur: Cap. A. Litt. C Nr. 1 [AF 6 b]). Die Akte enthält eine Parallelüberlieferung der Visitationsberichte von Nr. 214.

3. Magdeburg, Landesarchiv (Außenstelle Wernigerode): Rep. A. 29a II Nr. 1 b: Visitations der Kirchen in dem Thüringischen Creyße anno 1539. Der Bericht zur Visitation in Sangerhausen (Blatt 782-801) ist eine Parallelüberlieferung zu den oben genannten Berichten; zum Einkommen Gremplers als zweiter Diakon von St. Ulrich siehe Blatt 789^r. Zur Visitation in Thüringen 1539 vgl. C[arl] A[ugust] H[u]go BURKHARDT: Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524-1545. Neudruck der Ausgabe L 1879. Aalen 1981, 231-234. 241-254; EKO 1, 257-263. 281-284; Schmidt: Geschichte ..., I, 884; ders.: Die Einführung ..., 121 f. In den Verfügungen der Visitatoren zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Sangerhausen wurde bestimmt, daß die im Konkubinat lebenden Priester heiraten sollten, Namen wurden jedoch nicht genannt; ebd., 122. Für Unterstützung bei den Recherchen in Sangerhausen danke ich Herrn Superintendent Gottfried Appel und Herrn Pfarrer Johannes Müller.

21 Vgl. dazu das Zitat unten Seite 84, Anm. 23.

22 Am 20. September 1539 hielten sich die Visitatoren in Sangerhausen auf. Der 29. September 1539 (Michaelis) gilt in der Lokaltradition von Sangerhausen als Tag der Einführung der Reformation; Schmidt: Die Einführung ..., 121. Zu den Visitatoren im Thüringischen Kreis gehörten Justus Menius, Johann Weber (Superintendent von Neustadt an der Orla), Hartmann Goldacker (Amtmann von Salza), Volrad von Watzdorf und Friedrich von Hopfgarten; Schmidt: Geschichte ..., I, 884; ders.: Die Einführung ..., 121 f.; Burkhardt: AaO, 249.

23 Aus dem Brief Luthers an Grempler vom 19. Oktober 1539 geht hervor, daß sich Grempler schriftlich an Luther gewandt hatte. Die Stelle in der Klageschrift von Walburg Wentzel, in der auf Luthers Brief an Grempler Bezug genommen wurde, lautet: »Als aber die furstlichen vorordenten visitatores am negstenn alhier gewest, habenn sie an stadt vnnd [gestrichen: »befell«] befhelh hertzog Heinrichs zu Sachsen, vnnsers gnedigenn furstenn vnnd

dem unten edierten Schreiben vom 19. Oktober 1539, sich an den Eisenacher Superintendenten Justus Menius (1499-1558) zu wenden, der zu den Visitatoren in Sangerhausen gehörte.²⁴ Nach Luthers Meinung sollte Junghans mit einem öffentlichen Anschlag nach Sangerhausen zitiert und zur Stellungnahme aufgefordert werden. Im Falle, daß er nicht erscheine, solle die Frau von der Ehe mit Junghans entbunden werden, so daß ihre »heimliche« Ehe mit Grempler durch eine Heirat bestätigt werden kann.²⁵ Der Sache nahm jedoch einen anderen Verlauf. Wolfgang Misius, Superintendent von Sangerhausen,²⁶ und Valentin Fuchs († 1558), Schösser in Sanger-

hern solch beywonunge der dienerin, geistlichenn personn ferner nicht gestatenn, nach einreumen wollen, sondern stracks vormoge ires beffhels befolenn, sie zuuorlassen odder zu ehelichenn Darauff sich her Vlrich grempler Magister bey dem hochgelartenn hernn doctor Martino Lutero raths befragt ime denselbigen casum mit der clegerin verbatim ertzelet. Darauff dan hochgemelter her doctor dem hernn magistro grempler eine schrifft vnd Consilium wie dan dieselbige vorhand[en], zugeschickt, daraus clar zuuor-mercken, das beclagter Hartman Junghans in valuis ecclesie peremptorie solt citirt, geheischt vnnd geladen werdenn [11^v] vnnd so er mit geburlicher schutzrede nicht erscheinen, das clegerin pro [gestrichen: »libra«] libera decernirt vnnd erkant werdenn solle, wye dann solche schrifft darauff sich clegerin will referirt, vnnd gezogen habenn, mit sich bringet, mit vndertheniger bitt dieselbigenn recognoscirn vnnd verbatim bey die acta zu registrirenn.“ An dieser Stelle wurde auf dem linken Rand mit dem Zeichen »A« auf den Brief Luthers hingewiesen, welcher der Klageschrift als Kopie beigelegt wurde – vgl. das Zeichen »A« auch auf der Kopie des Lutherbriefes; siehe unten Seite 91, Anm. 2 –; Klageschrift von Walburg Wentzel vom 8. März 1540, Loc. 7445/7, 11^{r-v}. Aus dem Text geht hervor, daß das Original des Lutherbriefes am 8. März 1540 auf dem Schloß Sangerhausen präsentiert und als Kopie zu den Akten gegeben wurde.

²⁴ Zu Menius siehe unten Seite 91, Anm. 4.

²⁵ Luther sah in der bösllichen Verlassung einen Scheidungsgrund. Er hielt grundsätzlich eine harte Bestrafung von Deserteuren für angemessen. Dem juristischen Vorgehen waren jedoch Grenzen gesetzt, da bei böswilligem Verlassen nur auf Wiederherstellung des ehelichen Zusammenlebens geklagt werden konnte; StA 4, 312, Anm. 625. In seiner Schrift »Von Ehesachen« 1530 hat sich Luther über die Grundzüge eines Desertionsprozesses geäußert. Wenn der desertierte Ehemann sich nach einem halben oder ganzen Jahr nicht wieder eingefunden hat, soll er vorgeladen werden. Wenn er nicht erscheint bzw. der Aufenthaltsort nicht bekannt ist, soll er durch einen Anschlag am Rathaus oder an der Kirche unter Androhung des Ausschlusses von der Ehe und der Freisprechung der Frau zitiert werden. Stellt er sich nicht ein, wird die Frau freigesprochen und die Ehe kann geschieden werden; WA 30 III, 242 f. = StA 4, 311, 6 - 312, 7. Vgl. dazu Hartwig DIETERICH: Das protestantische Eherecht in Deutschland bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. M 1970, 71. Luthers Rat an Grempler läßt erkennen, daß die Zitation nicht einer Klage auf Wiederherstellung des ehelichen Zusammenlebens dienen sollte, sondern durch den Desertionsprozeß sollte die Ehe geschieden werden, um die Eheschließung Gremplers mit Walburg Wentzel zu ermöglichen.

²⁶ Über Wolfgang Misius, den ersten Superintendenten von Sangerhausen, ist kaum etwas bekannt. In den Matrikeln der Universitäten Leipzig, Erfurt und Wittenberg und im Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen ist er nicht nachgewiesen. Als erster Superintendent

hausen,²⁷ wurden von Herzog Heinrich von Sachsen (1473, 1539-1541) als Kommissare für Eheangelegenheiten eingesetzt. Sie stellten am 17. Januar 1540 eine Zitation aus, mit der Hartmann Junghans aufgefordert wurde, sich am 8. März 1540 auf dem Schloß in Sangerhausen einzufinden.²⁸ Damit wurde ein Eheprozeß in Gang gesetzt, der sich über zwei Jahre hinzog und dessen Ausgang in den Dresdner Akten nicht überliefert ist.

Um die Überlieferungsgeschichte des Lutherbriefes in den Akten zu erhellen zu können, soll der Verlauf des Prozesses kurz skizziert werden. Junghans erschien nicht zu dem angesetzten Gerichtstermin in Sangerhausen, sondern er schickte eine schriftliche Erklärung, in der er die Vorwürfe gegen ihn bestritt.²⁹ Am 8. März 1540 wurde in Sangerhausen die Klageschrift von Walburg Wentzel aufgenommen, der eine Kopie von Luthers Brief an Grempler beigelegt wurde.³⁰ Die Kommissare Misius und Fuchs entschieden, Junghans die Klageschrift zuzustellen und ihn zum 14. April 1540 erneut zu zitieren.³¹ Diesmal erschien Junghans in Sangerhausen. Von den Aussagen beider Parteien ist ein Protokoll überliefert.³² Am 17. Mai 1540 wurde das

von Sangerhausen ist er erwähnt bei Müller: AaO, 55, und bei Schmidt: Geschichte ... 1, 904. Anhand der Daten in der Dresdner Prozeßakte Loc. 7445/7 ist er als Superintendent von Sangerhausen im Zeitraum vom 17. Januar 1540 bis zum 14. Juni 1540 nachgewiesen. Am 31. Oktober 1540 kann er nicht mehr Superintendent von Sangerhausen gewesen sein, da die Stelle zu diesem Zeitpunkt vakant war; Sangerhausen, Ephoralarchiv: Nr. 214, 26^r. Nachfolger von Misius wurde Andreas Menser († 1556), der 1540 nach Sangerhausen kam; Schmidt: Geschichte ... 1, 904.

27 Valentin Fuchs war von 1524 bis 1557 Schösser in Sangerhausen. Er starb am 6. Mai 1558 und wurde in St. Ulrich begraben; Schmidt: Geschichte ... 1, 94. 509. 675; Friedrich SCHMIDT: Die Amtsschösser und Amtmänner von Sangerhausen. Mitteilungen des Geschichtlich-Naturwissenschaftlichen Vereins von Sangerhausen und Umgegend. 3 (1896), 86-91. Der im Sommersemester 1554 an der Universität Leipzig immatrikulierte Valentin Fuchs aus Sangerhausen war vermutlich sein Sohn; MUL 1, 700 M 98.

28 Kopie der in Sangerhausen am 17. Januar 1540 von Wolfgang Misius und Valentin Fuchs ausgestellten Zitation: Loc. 7445/7, 1^r-2^v. Die Zitation wurde als Befehl des Herzogs Heinrich von Sachsen deklariert und offenbar nicht, wie Luther vorgeschlagen hatte, an der Kirchentür in Sangerhausen ausgehängt, sondern Junghans in Fronhausen zugestellt; Akten, die die Zustellung der Zitation betreffen, ebd, 3^r-6^r. Die Ladung („Zitation“) des Gegners bildete den Ausgangspunkt eines Gerichtsverfahrens. Ohne Ladung durfte keine Entscheidung ergehen. W[olfgang] Sellert: Ladung. HRG 2 (1978), 1336-1350.

29 In dem von dem Notar Johannes Kaufmann am 27. Januar 1540 aufgesetzten Schreiben (Loc. 7445/7, 6^v-8^v) erklärte Junghans, er sei zur Eheschließung mit Walburg Wentzel gezwungen worden. Er habe von ihr eine von einem Notar aufgesetzte Erklärung erhalten, in der sie ihm gegenüber versichert habe, daß sie ihn von der Ehepflicht entbindet und künftig keine Ansprüche gegen ihn geltend machen würde. Diese Erklärung ist in den Prozeßakten nicht enthalten, so daß Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieser Aussage bestehen.

30 Siehe oben Anm. 13. Dem Ehegericht auf dem Schloß in Sangerhausen standen als »fürstliche verordnete Kommissare in Ehesachen« der Superintendent Wolfgang Misius und der Schösser Valentin Fuchs vor.

31 Akten zur Übersendung der Klageschrift und der Zitation zum 14. April 1540; ebd, 16^r-24^r.

32 Ebd, 24^v-37^r. Das Protokoll wurde von Jakob Kircher, Stadtschreiber und Notar in Sanger-

Urteil eröffnet.³³ Die Kommissare hatten entschieden, daß der Bitte der Klägerin, sie von der Ehepflicht zu entbinden, nicht entsprochen werden könne. Sie müsse bei ihrem Ehemann wohnen und die Gerichtskosten tragen.³⁴ Das Urteil war zuvor von Ambrosius Rauch (um 1490-1544), Propst von St. Thomas in Leipzig,³⁵ und den »Verordneten des Rats zu Leipzig in Ehesachen« bestätigt worden.³⁶ Die Klägerin bestand auf einer »Läuterung«³⁷ des Urteils; darüber

hausen, aufgenommen (ebd., 25^r). Das Protokoll läßt erkennen, wie Junghans seinen Fall gesehen hat. Er bestritt, daß er Walburg Wentzel die Ehe versprochen und mit ihr geschlechtlichen Verkehr gehabt habe, von wem sie schwanger geworden sei, wisse er nicht. Er sei damals 16 oder 17 Jahre alt gewesen und sei zur Ehe gezwungen worden. Um seine Handwerkslehre zu beenden, sei er gegen den Willen seiner Frau von Sangerhausen weggezogen. Als er drei Jahre später nach Sangerhausen zurückkehrte, habe er Walburg Wentzel »bei einem Pfaffen gefunden«. Er habe sich daraufhin von ihr einen Scheidebrief geben lassen und sei weggezogen. Junghans äußerte seine Bereitschaft, Walburg Wentzel zu sich zu nehmen. Im Falle, daß sie sich weigert, wolle er aber »entbunden« und »absolviert« sein mit Erstattung aller Unkosten.

33 Ebd., 37^v. Junghans und Walburg Wentzel waren bei der Eröffnung des Urteils anwesend.

34 Ebd., 37^r.

35 Ambrosius Rauch, Doktor des kanonischen Rechts, war von 1530 bis 1539 Propst des Augustinerchorherrenstiftes St. Thomas in Leipzig. Nach Einführung der Reformation in Leipzig mußte er auf jede pfarramtliche Tätigkeit verzichten, doch wurde ihm eine Aufgabe im Leipziger »Ehegericht« zugewiesen, einem vierköpfigen Kollegium, zu dem nach den Visitationsinstruktionen von 1539 außer Rauch der Superintendent oder ein von diesem beauftragter Pfarrer sowie zwei Mitglieder des Leipziger Rates gehören sollten. Vermutlich führte Rauch in diesem Gremium den Vorsitz. Günther Wartenberg hat auf die in den Visitationsakten enthaltenen Hinweise auf ein »Ehegericht« in Leipzig und deren Bedeutung für die Vorgeschichte des Leipziger Konsistoriums aufmerksam gemacht, jedoch vermutet, daß dieses Kollegium nicht wirklich gearbeitet habe. Mit dem Fall Grempler ist nun ein Fall nachgewiesen, der belegt, daß das Gremium im Frühjahr 1540 wirksam geworden ist; vgl. dazu die folgende Anm. Zum Ganzen siehe Wartenberg: AaO, 182 f, mit Angaben zur Biographie Rauchs ebd., 182, Anm. 50.

36 Die Bestätigung des Urteils durch Ambrosius Rauch und die »Verordneten des Rates zu Leipzig in Ehesachen« lautet: »Das dis vrteyll denn acten vnnd Rechtenn gemess bekennen wir Ambrosius Rauch doctor vnd zu S. thomas probst vnnd wir die vorordenten des Raths zu Leiptzick in ehesachenn vnnd habenn des zu vrkunde vnser pittschafft hie-runden wissentlich auffdruckenn lassenn idoch eins idenn Rechtsuorstendigenn bes-sern whan vnbegebenn«; ebd., 37^v. Die Bestätigung des Urteils in Leipzig muß nach dem 14. April – Urteil in Sangerhausen – und vor dem 17. Mai 1540 – Urteilseröffnung in Sangerhausen – erfolgt sein. Auf den Vorbehalt einer besseren Belehrung durch Rechts-kundige berief sich die Klägerin bei ihrem Antrag auf »Läuterung« des Urteils; ebd., 38^r. Die Formulierung läßt vermuten, daß die Bestätigung des Urteils in der aus Sangerhausen zugeschickten Prozeßakte vorgenommen wurde, so daß angenommen werden kann, daß in Leipzig keine Akte zu dem Fall angelegt wurde.

37 Einem Kläger ist die nachträgliche Erläuterung – »Läuterung« – seiner Klage erlaubt, wenn der Inhalt der Klage nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht werden konnte. Im

wurde am 14. Juni 1540 auf dem Schloß Sangerhausen verhandelt mit dem Ergebnis, daß das Urteil bestätigt wurde.³⁸ Die Protokolle wurden daraufhin an die »Verordneten in Ehesachen im Kurfürstentum Sachsen« nach Wittenberg geschickt.³⁹ Dort wurde am 18. Juni 1540 das Urteil von Johannes Bugenhagen (1485-1558) und den Juristen Benedikt Pauli (1486-1552)⁴⁰ und Kilian Goldstein (1499-1568)⁴¹ bestätigt.⁴² Wenn Walburg Wentzel nicht auf das Angebot von Junghans

gemeinen sächsischen Prozeß entwickelte sich die Läuterung seit dem 16. Jahrhundert neben der Appellation zu einem zweiten ordentlichen Rechtsmittel. Die sich beschwert fühlende Partei konnte das Urteil mit dem Mittel der Läuterung anfechten und danach immer noch appellieren. Im Unterschied zur Appellation wurde der Fall bei der Läuterung nicht an die höhere Instanz verwiesen; das angefochtene Urteil wurde in derselben Instanz geprüft. G[erhard] BUCHDA: *Läuterung*. HRG 2 (1978), 1648-1652. Zum Rechtsmittel der Appellation siehe unten Seite 88, Anm. 43.

38 Protokoll der »Läuterungs«-Verhandlung am 14. Juni 1540: ebd, 39^r-43^v. Bestätigung des Urteils vom 14. April 1540 ebd, 45^r.

39 Zur Bedeutung der Konsistorien für die kursächsische Ehegerichtsbarkeit und zum Wittenberger Konsistorium vgl. Heiner LÜCK: *Die kursächsische Gerichtsverfassung*: 1423-1550. Köln; Weimar; W 1997, 142-155; DERS.: *Zu den Anfängen des evangelischen Eherechts in Wittenberg*. FamRZ 46 (1999), 1549-1557; DERS.: *Zur Grundlegung des evangelischen Ehrechten in Wittenberg*. In: Katharina von Bora, die Lutherin: Aufsätze anlässlich ihres 500. Geburtstages/ hrsg. von Martin Treu. Wittenberg 1999, 161-177; DERS.: *Wittenberg als Zentrum der kursächsischen Rechtspflege: Hofgericht – Juristenfakultät – Schöffenstuhl – Konsistorium*. In: 700 Jahre Wittenberg: Stadt, Universität, Reformation/ im Auftrag der Lutherstadt Wittenberg hrsg. von Stefan Oehmig. Weimar 1995, 243-247; DERS.: *Die Spruchstätigkeit der Wittenberger Juristenfakultät: Organisation - Verfahren - Ausstrahlung*. Köln; Weimar; W 1998, 82-85; Otto MEYER: *Anfänge des Wittenberger Consistoriums*. In: DERS.: *Zum Kirchenrechte des Reformationsjahrhunderts: drei Abhandlungen*. Hannover 1891, 1-83; Georg MÜLLER: *Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächsischen Landeskirche: neun Vorträge in der Gehestiftung zu Dresden im Herbst 1893*. Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte 9 (1894), 106-121; EKO 1, 55-58. 200-209; Heinrich HERZOG: *Das Meißner Konsistorium und die Anfänge des sächsischen Konsistorialwesens*. In: *Das Hochstift Meißen*/ hrsg. von Franz Lau. B 1973, 269-300.

40 Der Wittenberger Jurist Benedikt Pauli war Beisitzer im Wittenberger Hofgericht, kursächsischer Rat und seit 1539 Beisitzer im Wittenberger Konsistorium; DREI UNBEKANNTE BRIEFE VON MARTIN LUTHER UND PHILIPP MELANCHTHON ZUR EHESACHE DER ANNA SCHULZE IN EILENBURG/ hrsg. von Andreas Flegel und Helmar Junghans. LuJ 65 (1998), 99 mit Anm. 2; Walter FRIEDENSBURG: *Geschichte der Universität Wittenberg*. Halle a. S. 1917, 205.

41 Kilian Goldstein war seit 1533 Prokurator des Wittenberger Hofgerichtes und Beisitzer des Spruchkollegiums der Juristenfakultät und des Schöffenstuhls. Er wurde 1538 zum Dr. iur. promoviert und war seit 1539 Beisitzer des Wittenberger Konsistoriums. 1541 wechselte er als Syndicus nach Halle/Saale; Lück: *Zu den Anfängen ...*, 1554 mit Anm. 77.

42 Die Bestätigung des Urteils der »Verordneten in Ehesachen im Kurfürstentum Sachsen« lautet: »Das dis vrteyll den acten in ehesachenn zwuschen obbenanten partenn vnnd dem rechtenn gemeß bekennen wir Johann Bugenhagen der heiligen schriftt doctor pfarher vnnd Superattendent zu Wittenbergk vnnd wir Benedictus Pauli Chilian goldstein beyde

eingehen wolle, zu ihm zu ziehen, möge sie ohne Mann bleiben. Dieses Urteil wurde am 23. Juli 1540 eröffnet. Allerdings hatte Walburg Wentzel schon vorher – am 26. Juni 1540 – das Recht zur Appellation wahrgenommen.⁴³ Am 30. September 1540 wandte sie sich mit einem Schreiben an Herzog Heinrich von Sachsen und bat um Schutz für ihren Besitz.⁴⁴ Durch den Herzog wurde die Exekution des Urteils am 9. Oktober 1540 vorläufig ausgesetzt.⁴⁵ Das Appella-

der Recht doctores sampt andernn vorordentenn in ehesachenn inn Churfurstenenthumb zu Sachsenn vnnd habenn des zu vrkunde vnser gewonlich pettschafft auffgedruckt«, ebd, 45^r. Wie schon bei der Bestätigung des Urteils in Leipzig läßt auch hier die Formulierung vermuten, daß die Bestätigung des Urteils in der Prozeßakte erfolgte, die nach Sangerhausen zurückgeschickt wurde. Demnach ist nicht anzunehmen, daß in Wittenberg eine Akte angelegt wurde. Das Begleitschreiben, bei dem es sich um ein bisher unbekanntes Stück der Korrespondenz von Johannes Bugenhagen und Justus Jonas (1493-1555) handelt, sei hier zitiert: »Unser freuntliche dinste zuuor, wirdiger achtbar vnnd erbar besonner gunstige freunde hiebey schicken wir euch die acta inn ehesachenn, die ir vnns gesandt nebenn vnnsernn bedenckenn wie darauff zu vrteyllenn seyn solle, widderumb zu, vnnd ist gewislich an dem das wir darauss souil befinden das die fraw nicht kann frey gesprochen werden, vnnd wan wir erstmals darin hetten vrteylln solenn, so hettenn wir ym grunde der hernn zu Leipzig meynung nach, auch zuerkennen gerathenn, Vnnd nemlich wo das weyb, vff des gesellenn erbiethenn sich mit yhme nicht vorsuenen lassen, wolte, das sie one man bleibenn muste, darumb so lassenn wir ewer voriges vrteyl vff der hern zu Leiptzigk belerunge stehen vnnd bleibenn, vnnd habenn von dem Bothenn nicht meher dann 1 orth [Viertelgulden] zu schreiblhon nhemen wollenn, damit sint wir euch zudienen willigk Datum Wittenbergk freitags nach viti [18. Juni] Anno etc. xl. Superattendent sampt ander vorordenten in Ehesachen im Churfurstenthumb zu Sachsen«, ebd, 44^{r-v}. Als Absender des Briefes müssen die Personen gelten, die das Urteil bestätigt haben: Johannes Bugenhagen, Benedikt Pauli, Kilian Goldstein »sampt andernn vorordentenn in ehesachenn«. Zum Wittenberger Konsistorium gehörten im Juni 1540 außer den Juristen Pauli und Goldstein die Theologen Justus Jonas und Johannes Agricola. Da es im Mai 1540 zum Bruch zwischen Agricola und dem Kreis um Luther gekommen war, gehörte Johannes Agricola nur noch formell zum Konsistorium; nach seinem Weggang aus Wittenberg im September 1540 wurde der Magister Ambrosius Berndt († 1541) sein Nachfolger. Als Absender des Begleitschreibens kann also neben Bugenhagen, Pauli, Goldstein auch Justus Jonas gelten, auch wenn er den Fall nicht beurteilt hat. Zur personellen Zusammensetzung des Wittenberger Konsistoriums in den ersten Jahren seines Bestehens siehe Mejer: AaO, 26-37.

43 Am 26. Juni 1540 hatte der Notar Heinrich Hartung die Appellation von Walburg Wentzel protokolliert; ebd, 49^r-53^v. Anwesend waren Mathias Neumann als Rechtsbeistand und Hans Tammen und Valentin Heller als Vormünder von Walburg Wentzel. Bei der Appellation handelte es sich um ein ordentliches Rechtsmittel mit suspensiver und devolutiver Wirkung, das heißt, die Verhandlung und Entscheidung wurde an den nächsten höheren Richter – in diesem Falle an den Landesherrn – übergeben; G[erhard] BUCHDA: Appellation. HRG I (1971), 196-200.

44 Loc. 7445/7, 54^r-55^v.

45 Herzog Heinrich von Sachsen an Wolfgang Misius und Valentin Fuchs am 9. Oktober 1540; ebd, 56^{r-v}. Der Notar Heinrich Hartung hatte auch den Eingangsvermerk des Schössers

tionsverfahren zog sich bis in das Jahr 1542 hin.⁴⁶ Nachdem die Appellationssache am 26. April 1542 auf dem Schloß Sangerhausen verhandelt worden war, schickte der Amtmann von Sangerhausen am 2. Juli 1542 Kopien der Prozeßakten an die herzoglichen Räte in Dresden.⁴⁷ Herzog Moritz von Sachsen wollte nach Eingang der Akten die anhängige Appellationssache noch nicht entscheiden, sondern er bat den hessischen Landgrafen um Amtshilfe.⁴⁸ Erst mit der Appellation hatte die Klägerin Junghans beschuldigt, daß er vor ihrer Eheschließung bereits einer anderen Frau die Ehe versprochen habe, mit der er auch geschlechtlichen Verkehr gehabt hätte. Dies sei der Grund gewesen, daß Junghans sie – Walburg Wentzel – damals verlassen habe. Der hessische Landgraf sollte nun eine Untersuchung veranlassen, da ohne Prüfung des Vorwurfes einer früheren »heimlichen« Ehe die öffentliche Ehe zwischen Walburg Wentzel und Junghans nicht geschieden werden könne. Entweder könne Junghans nachweisen, daß der Vorwurf des heimlichen Ehegelöbnisses vor der Eheschließung mit Walburg Wentzel stimmt, oder er solle verhaftet und solange im Gefängnis behalten werden, bis er sich verpflichtet, Walburg Wentzel als Ehefrau zu sich zu nehmen. An dieser Stelle bricht die Überlieferung über den Fall ab. Es konnten keine Quellen ermittelt werden, die über die Reaktion des hessischen Landgrafen und das weitere Schicksal der in den Prozeß involvierten Personen Auskunft geben.

Der unten edierte Brief Luthers an Grempler gehört zu den Fällen, in denen Luther in einer Ehesache seelsorgerlichen Rat erteilt hat, verbunden mit einem Vorschlag, wie durch einen Desertionsprozeß eine rechtliche Klärung herbeigeführt werden kann. Luthers Rat war erkennbar von der Absicht bestimmt, die »heimliche« Ehe zwischen Grempler und Walburg Wentzel so zu ordnen und zu legitimieren, daß sowohl dem geltenden Recht als auch der Situation der Betroffenen entsprochen wird.⁴⁹ Der weitere Gang des Eheprozesses wurde jedoch

Valentin Fuchs abgeschrieben, aus dem hervorgeht, daß Grempler das Schreiben des Herzogs am 3. Dezember 1540 dem Schösser übergeben hatte.

46 Junghans wandte sich am 22. Juni 1541 an Herzog Heinrich von Sachsen mit der Bitte, die Entscheidung über den Fall dem Rat der Stadt Sangerhausen zu übertragen; ebd, 57^f. Am 19. Juli 1541 beauftragte Herzog Heinrich von Sachsen Christoph von Pock, Amtmann in Sangerhausen, mit der Appellationssache; ebd, 57^v-58^r. Am 1. August 1541 wurde die Appellation »eingbracht«; damit war das Appellationsverfahren eröffnet. Weitere Akten zum Appellationsverfahren: ebd, 59^f-67^v.

47 Siehe oben Anm. 4.

48 Siehe oben Anm. 6. Simon Pistoris bestimmte mit seinem Schreiben an den Landgrafen den Fortgang des Appellationsverfahrens. Er schilderte, daß Walburg Wentzel in der Appellation behauptet hatte, Junghans habe vor der Eheschließung bereits einer anderen Frau die Ehe versprochen. In den Akten sei kein Beweis für diese Behauptung zu finden, zu der Junghans noch nicht Stellung genommen hatte, da er zum angesetzten Termin des Appellationsverfahrens nicht erschienen war. Auf dieser Basis, so meinte Pistoris, könne die öffentliche Ehe nicht geschieden werden, sondern es müsse erst der Beweis für eine »vorherige« – auf dem Eheversprechen beruhende – Ehe erbracht werden. Junghans solle dafür bis zum 29. September 1542 den Nachweis liefern. Für den Fall, daß er sich weigert und das vor der Eheschließung mit Walburg Wentzel einer anderen Frau gegebene Ehegelöbnis bestreitet, empfahl Pistoris, Junghans in Haft zu nehmen, bis er sich verpflichtet, sich gegenüber Walburg Wentzel wie ein Ehemann zu verhalten.

49 Aus der umfangreichen Literatur über Luthers Umgang mit eherechtlichen Fragen sei hier

vom formalistischen Vorgehen der beteiligten Theologen und Juristen⁵⁰ bestimmt, die sich an dem formalen Ziel eines Desertionsprozesses – der Wiederherstellung des ehelichen Zusammenlebens – orientierten.⁵¹ Im Unterschied zu anderen Ehefällen, zu denen sich Luther geäußert hat, ist der Prozeß der Walburg Wentzel ungewöhnlich breit dokumentiert. Die Quellen zur Ehesache der Walburg Wentzel ermöglichen nicht nur neue Einsichten zur Ehegerichtsbarkeit des 1539 entstandenen Wittenberger Konsistoriums, sondern sie liefern den Beweis, daß das 1539 von den albertinischen Visitatoren für Leipzig vorgesehene »Ehegericht« als Vorform eines künftigen Konsistoriums tatsächlich existierte und Fälle entschieden hat.⁵²

Verlorener Brief⁵³: Da sich Luther in seinem Schreiben an Grempler vom 19. Oktober 1539 auf einen Brief Gremplers bezieht, ist dieser in die Liste der verlorenen Briefe aus Luthers Briefwechsel aufzunehmen:

Ulrich Grempler an Martin Luther kurz vor dem 19. Oktober 1539.

auf folgende Titel hingewiesen: Dieterich: AaO; Albert STEIN: Luther über Eherecht und Juristen. In: Leben und Werk Martin Luthers von 1526 bis 1546: Festgabe zu seinem 500. Geburtstag/ hrsg. von Helmar Junghans. B; GÖ 1983, 171-185. 781-785; Lück: Zu den Anfängen ...; ders.: Zur Grundlegung ...; Michael BEYER: Luthers Ehelehre bis 1525. In: Katharina von Bora ..., 59-82; Helmar JUNGHANS: Die evangelische Ehe. In: Katharina von Bora ..., 83-92.

50 Auf Luthers Kritik am formalistischen Vorgehen von Juristen im Umgang mit Ehefällen haben Helmar Junghans und Andreas Flegel in ihrer Edition von Quellen zu einer Ehesache aus dem Jahr 1532 hingewiesen; Drei unbekannte Briefe ..., 94.

51 Das Konkubinat Gremplers und die Tatsache, daß Grempler und Walburg Wentzel seit fast zwei Jahrzehnten zusammenlebten und sechs Kinder hatten, spielte in dem Prozeß keine Rolle.

52 Bislang fehlte dafür der Nachweis; siehe dazu oben Anm. 35.

53 Vgl. die Zusammenstellung verllorener Lutherbriefe in WA Br 14, 345-352; 18, 118 f (Nachträge und Berichtigungen) und Drei unbekannte Briefe ..., 94 mit Anm. 66.

*Martin Luther an Ulrich Grempler in Sangerhausen am 19. Oktober 1539
aus [Wittenberg]*

Luther hat den Brief von Grempler erhalten und erteilt den Rat, seinen Fall den Visitatoren zu übergeben und sich daher an Justus Menius zu wenden. Er rät, den flüchtigen Ehemann [Hartmann Junghans] durch öffentlichen Anschlag nach Sangerhausen zu zitieren. Wenn er nicht erscheint, soll die Frau [Walburg Wentzel] von der Ehe [mit Hartmann Junghans] freigesprochen und die »heimliche Ehe« mit Grempler bestätigt werden. So werde in [Wittenberg] verfahren. Diesem Beispiel möge Menius folgen.

Fundort: Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv: Loc. 7445/ 7, 12¹.
Abschrift, Schreiber unbekannt.¹

A² Gratia₁ et pax occupatissimu_m inuenit me tua Epistola³, mi Vdalrice, meum consiliu_m in tua caussa, vt eam referas ad Visitatores vestros, presertim Domino Justo Menio pastorj Eysenacensis⁴ et illj meo nomine sic dicas. Mihi consultum uiderj, vt fixis illoru_m vel ipsius no_mi_ni_ne in ualua templj Sangerhausen, litteris Citetur peremptorie⁵, ad comparendu_m et respondendu_m, ille desertor fugitiu_s 5

1 Da die Kopie der Prozeßakten zur Ehesache von Walburg Wentzel am 2. Juli 1542 von Sangerhausen nach Dresden geschickt wurde – siehe oben Seite 78, Anm. 4 –, ist anzunehmen, daß die Kopie kurz vorher von einem Schreiber in Sangerhausen angefertigt wurde. Die Originale der Prozeßakten wurden vermutlich im Ratsarchiv von Sangerhausen aufbewahrt, unter denen sich jedoch nicht das Autograph Luthers befunden haben dürfte. Die entsprechende Formulierung in der Klageschrift von Walburg Wentzel vom 8. März 1540, welcher der Lutherbrief als Beilage beigelegt wurde, läßt vermuten, daß am 8. März 1540 eine Abschrift des Autographs für die Prozeßakte angefertigt wurde; siehe oben Seite 83 f, Anm. 23.

2 Das Zeichen »A.« auf dem linken Rand neben der ersten Zeile verweist auf die Klageschrift von Walburg Wentzel vom 8. März 1540, in der auf den Brief Luthers eingegangen wird; siehe dazu oben Seite 84, Anm. 23.

3 Der Brief von Grempler an Luther ist nicht erhalten.

4 Justus Menius, der seit 1529 als Pfarrer und Superintendent in Eisenach wirkte, war an der Einführung der Reformation im albertinischen Thüringen 1539 maßgeblich beteiligt und hatte als Visitator bei der Visitation in Thüringen (Juli bis September 1539) mitgewirkt. Zur Person von Menius vgl. die bio-bibliographischen Angaben bei: Martin HEIN: Menius, Justus. TRE 22 (1992), 439-442; Irmgard WILHELM-SCHAFER: Menius, Justus. Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon/ begr. und hrsg. von Friedrich Wilhelm Bautz; fortgef. von Traugott Bautz. Bd. 5. Herzberg 1993, 1263-1266; Herbert von HINTZENSTERN: Menius, Justus. Neue Deutsche Biographie 17 (1994), 79 f.

5 Eine »peremptorische« Ladung – »Zitation« – zieht bei Nichtbefolgung einen Rechtsnachteil nach sich. Zum Verfahren der »Zitation« siehe oben Seite 85, Anm. 28. Die »peremp-

.N.⁶ a sponsa sua deserta, et id intra quinque vel sex hebdomadas. Qui si non comparuerit Tuus mulier pronunceretur libera publice et tibi de nouo tradatur publice. Et sic confirmetur tuum occultum coniugium, et interim mulierem alibi prouideas, donec sententia fuerit lata, vt dixi sic nos hic solemus facere, et
10 facimus Exemplum hoc poterit Dominus Justus Menius sequi et tibi consulere vale Domini post Lucē 1539⁷

Martinus Luther. Doctor⁸

Honorabili meo Vdalrico Grempler Ministro verbj in Sangerhausen in domino dilecto

torische Zitation« empfohlen Luther und Melanchthon auch in der Ehesache des Franz Rummler; WA Br 11, 250 f (4182) mit WA 13, 350 ≅ MBW 9, 46 (9372). Der Begriff »peremptorie« findet sich in zwei Zitationen, die Luther selbst ausgestellt hat: WA TR 6, 272, 6 (6922), Zitation an Brosius Heinrich vom 29. April 1531; 272, 25 (6923), Zitation an Hans Schwalb vom 22. Juni 1538. Der Begriff »peremptorie« erscheint auch in der von Luther entworfenen »Formula citandi desertores aut in adulterio viventes«: WA TR 5, 607, 8 (6330). Für das von Luther vorgeschlagene Verfahren, in Desertionsfällen den flüchtigen Ehepartner zu zitieren, um eine Klärung herbeizuführen, vgl. ferner WA Br 12, 282 f (4271) ≅ MBW 2, 438 (2206); WA Br 9, 614-616 (3711) mit WA Br 13, 302 ≅ MBW 3, 315 (3042); WA Br 8, 136 (3183); 6, 21 f (1774). 129 (1830); 12, 275 (4269 = 3239 a). Der Begriff »peremptorie« findet sich auch in den Zitationen von Junghans vom 17. Januar und 8. März 1540; Loc. 7445/ 7, 2^e. 17^e. Stellungnahmen der Wittenberger Theologen und Juristen zu Desertionsfällen finden sich bei G[eorg] SCHLEUSNER: Zu den Anfängen protestantischen Eherechts im 16. Jahrhundert: Mitteilungen aus gleichzeitigen Akten. ZKG 6 (1884), 390-428; vgl. dazu den »Codex Schleusner« in der Lutherhalle Wittenberg, der beschrieben ist WA Br 14, 151 (331).

6 Gemeint ist Hartmann Junghans. Daß hier nur das Kürzel ».N.« anstelle des Namens erscheint, geht vermutlich auf den Kopisten zurück. In der Beilage ».B.«, dem Schreiben von Johann Schmidt vom 8. September 1519 (siehe oben Seite 80, Anm. 13), wurden der Name des Adressaten – »Peter .N.« – und der Name von Junghans – »Hartman .N.« – ebenfalls abgekürzt.

7 19. Oktober 1539.

8 Auf der linken Seite des Blattes findet sich in der Höhe der Unterschrift eine Markierung von späterer Hand: Strich mit Rotstift, danach mit Bleistift überzeichnet. Die Markierung erweckt den Eindruck, daß der Lutherbrief bei der Registrierung durch einen Archivar »abgehakt« wurde.